



CATS[®]

**COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**SPUeNTRUP Software
Inh. Norbert Spüntrup
An der Kleimannbrücke 52
48157 Münster
E-Mail: office-agb@cats.ms
Tel: 0251/322311-495**



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte der SPUeNTRUP Software, An der Kleimannbrücke 52, D-48157 Münster, mit Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ("Kunde"), über Leistungen von SPUeNTRUP Software, wie insbesondere:
 - Lieferung von EDV-Hardware,
 - Lieferung von Standardsoftware,
 - Erstellung von Individualsoftware und die
 - Erbringung von EDV-Wartungs- und Pflegeleistungen.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SPUeNTRUP Software richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Auch dann, wenn SPUeNTRUP Software in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch künftigen Verträgen zwischen SPUeNTRUP Software und dem Kunden zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedarf.

§2 Vertragserklärungen

- 2.1 Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote von SPUeNTRUP Software nur Aufforderungen an den Kunden dar, SPUeNTRUP Software definitive Vertragsangebote zu unterbreiten ("invitatio ad offerendum"). SPUeNTRUP Software ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von drei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an seine Vertragserklärungen gebunden. Vertragsangebote durch SPUeNTRUP Software sind - soweit nicht anders bestimmt - freibleibend.
- 2.2 Bei der Annahme von Vertragsangeboten setzt SPUeNTRUP Software die Bonität des Kunden voraus, und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Vertragsangebote des Kunden von der Gestellung einer Bankbürgschaft oder ähnlichen Sicherheit der Hausbank in Höhe der voraussichtlichen Zahlungsforderungen abhängig zu machen.



CATS®

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

- 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen SPUeNTRUP Software und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden sind bei Vertragsschluss nicht getroffen worden.
- 2.4 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten von SPUeNTRUP Software ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.

§3 Vertragsinhalt und Leistungsumfang, Lizenzgegenstand

- 3.1 Für den Vertragsinhalt und den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SPUeNTRUP Software maßgebend; im Falle eines Vertragsangebots von SPUeNTRUP Software mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. SPUeNTRUP Software ist berechtigt, den Vertragsinhalt durch die Auftragsbestätigung zu präzisieren, soweit dem Inhalt nicht unverzüglich widersprochen wird
- 3.2 Über etwaige Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann SPUeNTRUP Software Gesprächsnotizen anfertigen, die beiderseits verbindlich werden, wenn sie dem Kunden überlassen und von diesem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung beanstandet werden.
- 3.3 Die Software ist urheberrechtlich geschützt gem. §§ 69 a ff. UrhG. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein SPUeNTRUP Software zu. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, Nutzungsrecht an der verkörperten Software; dies wird dem Kunden endgültig erst bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises eingeräumt. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Kunden nur, neben dem Urheber und anderen Berechtigten das von ihm gekaufte Computerprogramm nebst zugehörigen Dokumentationen und späteren Ergänzungen bestimmungsgemäß zum internen Gebrauch auf dem dafür bestimmten EDV-System zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einer Hardware ist untersagt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen - sowohl im Original als auch in Kopie - insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung verbleiben ausschließlich bei SPUeNTRUP Software. Der Kunde darf eine (1) Kopie für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, fertigen. Der Kunde darf ohne Zustimmung von SPUeNTRUP Software das gekaufte Programm nicht vervielfältigen, so dass eine Parallelnutzung möglich wäre, auch nicht bei einer



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

berechtigten Dekompilierung unter den Voraussetzungen des § 69 c UrhG das Programm warten, keine Updates anfertigen, Sicherungskopien weitergeben oder eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode vornehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SPUeNTRUP Software zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SPUeNTRUP Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig, sofern die Parteien keine Vereinbarung hierüber getroffen haben.

- 3.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich SPUeNTRUP Software Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von SPUeNTRUP Software weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 3.5 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von SPUeNTRUP Software nicht auf Dritte übertragen.
- 3.6 Die Regelungen des § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3, S. 2 BGB betreffend Vertragsschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr finden keine Anwendung.

§4 Preise

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise netto, ohne Umsatzsteuer, ab Versandstation zuzüglich Porto und Verpackung. Ergänzend gilt die Preis- und Konditionen-Liste von SPUeNTRUP Software im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 4.2 Kostensteigerungen, die SPUeNTRUP Software nicht zu vertreten hat, insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeitskosten, berechtigen SPUeNTRUP Software zu einer entsprechenden Preiserhöhung, wenn die Lieferung mindestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgen soll, sowie bei Dauerschuldverhältnissen. Dabei gelten im Falle der Lieferung von Software 75% des Verkaufspreises als Arbeitskosten.
- 4.3 Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb, wenn
 - über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht oder



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

- zwischen dem Käufer und SPUeNTRUP Software aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Rechtsstreit anhängig ist.

§5 Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Der Kunde hat Zahlungsansprüche von SPUeNTRUP Software - vorbehaltlich etwaiger Leistungsverweigerungsrechte - sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen. Schecks werden von SPUeNTRUP Software nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- 5.3 Im Allgemeinen gelten die Zahlungsvereinbarungen auf dem Auftrags- bzw. Bestellschein. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle von SPUeNTRUP Software wie folgt zu leisten: 50% am vierten Werktag nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, der Restbetrag am vierten Werktag nach dem Tag der Lieferung und bei Werkleistungen nach dem Tag der Abnahme.
- 5.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SPUeNTRUP Software über den Betrag verfügen kann. Im Falle einer Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag einem Konto von SPUeNTRUP Software vorbehaltlos, nach Valuta etc., gutgeschrieben ist.
- 5.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SPUeNTRUP Software anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.6 SPUeNTRUP Software ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Soweit eine Anrechnung anders als ausdrücklich vom Kunden bestimmt erfolgt, wird SPUeNTRUP Software den Kunden hierüber informieren. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, ist SPUeNTRUP Software berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung an zu rechnen.



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

§6 Fälligkeitszins

6.1 Offene Forderungen von SPUeNTRUP Software sind ab Fälligkeit mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§7 Zahlungsverzug

7.1 Der Kunde kommt spätestens 8 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

§8 Rechte bei Vermögensverschlechterung

8.1 SPUeNTRUP Software ist berechtigt, in vollem Umfang des Vergütungsanspruchs Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, und bis dahin die eigene Leistung zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. § 321 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

§9 Schadensersatzpflicht des Kunden

9.1 Gibt der Kunde Softwareprogramme von SPUeNTRUP Software oder Kopien davon unbefugt an Dritte weiter, bewirkt er einen an SPUeNTRUP Software zu zahlenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe des 20-fachen des vertraglichen Softwarepreises, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden in dieser Höhe tatsächlich nicht entstanden ist, oder er die Weitergabe nicht zu vertreten hat. SPUeNTRUP Software behält sich vor, einen im Einzelfall weitergehenden Schaden anstelle der Schadenspauschale konkret geltend zu machen.

9.2 Steht SPUeNTRUP Software im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung gegen den Kunden zu, beläuft sich dieser - ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch SPUeNTRUP Software- pauschal auf 25% des vereinbarten Preises. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden, oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

§10 Leistungszeit

- 10.1 Leistungsfristen beginnen - soweit nicht anders vereinbart - mit Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als ungefähr sowie ggf. vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand geliefert bzw. versandt ist.
- 10.2 Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, sowie den Eingang der vereinbarten Anzahlung voraus.
- 10.3 Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die SPUeNTRUP Software nicht zu vertreten hat, und die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn sie im Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei SPUeNTRUP Software oder deren Lieferanten. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Kunden hat Dieser das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.
- 10.4 Ist die Leistung aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Gründen länger als drei Monate oder auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von SPUeNTRUP Software zu vertreten ist, hat SPUeNTRUP Software das Recht, vom Vertrag zurück zu treten.
- 10.5 Die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und -fristen unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Absätzen 2 und 3 berechtigen den Kunden, unbeschadet des Rücktrittsrechts gem. Absatz 3 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er SPUeNTRUP Software schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsverzuges von SPUeNTRUP Software sind begrenzt auf 0,5% des vereinbarten Preises der verzögerten Leistung für jede vollendete Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch höchstens 10% des Rechnungsbetrages, sofern SPUeNTRUP Software nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.



CATS®

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

§11 Teilleistungen

11.1 Mangels entgegenstehender Vereinbarungen ist SPUeNTRUP Software zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§12 Leistung, Gefahrenübergang

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Leistungen am Sitz von SPUeNTRUP Software - (§ 269 Abs. 2 BGB).

12.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit Versendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Wird die Übergabe bzw. Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn SPUeNTRUP Software von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Sofern der Kunde dies wünscht, wird SPUeNTRUP Software eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§13 Sollbeschaffenheit der Leistungen

13.1 Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, etwaiger Produktblätter (Kurzkenzeichnungen) und - nachrangig - der Produktbeschreibung (Handbücher). Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, übernimmt SPUeNTRUP Software hierfür keine verschuldensunabhängige Garantie. Dies gilt auch für die Bezugnahme auf DIN-Normen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass nach Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung von Software nicht ausgeschlossen werden können. SPUeNTRUP Software wird sich bemühen, unter Ausnutzung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

13.2 Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Produktinformationen hinsichtlich der technischen und gestalterischen Eigenschaften der Leistungen sind unverbindlich. SPUeNTRUP Software behält sich technische und gestalterische Abweichungen im Zuge des technischen Fortschritts vor.

13.3 Abweichungen in der Ausführung, den Farben und den Maßen des Vertragsgegenstandes berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

Gewährleistungsansprüchen, soweit deren Wert oder Tauglichkeit zu dem allgemeinen oder vertraglich festgelegten Gebrauch nur unerheblich gemindert wird.

- 13.4 SPUeNTRUP Software haftet nicht, wenn Mängel auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurück zu führen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde geliefert hat. SPUeNTRUP Software haftet in keinem Fall für Mängel und Fehler, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung entstanden sind, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Kunde oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sowie für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von SPUeNTRUP Software zurückzuführen sind.

§14 Rüge-Obliegenheit, Abnahme

- 14.1 Soweit keine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat, sind die Leistungen von SPUeNTRUP Software unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen, oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Abnahme der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen. Sonstige Mängel können, soweit sie im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nur innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 4 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Partnerunternehmen von SPUeNTRUP Software sind zur Entgegennahme von Mängelrügen mit Wirkung für SPUeNTRUP Software nicht ermächtigt.
- 14.2 Soweit nach den gesetzlichen Regelungen eine Abnahme der Leistungen von SPUeNTRUP Software vorgesehen ist, wird die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nach der Leistung, ggf. Softwareinstallation, durch einen Probelauf festgestellt. Die Ergebnisse des Probelaufs hat der Kunde in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren, und gemeinsam mit einem Mitarbeiter von SPUeNTRUP Software zu unterzeichnen. Eine einem Drittlieferanten gegenüber erklärte Abnahme gilt auch im Verhältnis zu SPUeNTRUP Software. Hat der Kunde zwei Wochen nach der Leistungserbringung und dem Probelauf das Abnahmeprotokoll noch nicht unterschrieben zurückgeschickt, so gilt die Abnahme als vorbehaltlos erfolgt. Bei Abschluss, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anlieferung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

vor Ablauf der Frist unter Angabe von Gründen schriftlich geltend macht, dass die Lieferung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt sei.

§15 Gewährleistung

- 15.1 Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziffer 16, leistet SPUeNTRUP Software für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung der erbrachten Leistung oder durch Neuleistung ("Nacherfüllung") nach Maßgabe nachfolgender Regelungen: SPUeNTRUP Software ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die Ursache des Mangels fest zu stellen und ihn zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SPUeNTRUP Software den mangelhaften Leistungsgegenstand auf Kosten von SPUeNTRUP Software an SPUeNTRUP Software zurückzusenden. Mangel behaftete Leistungen dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung an SPUeNTRUP Software zurück gesandt werden. Bei einer Rücksendung ohne vorherige Zustimmung ist SPUeNTRUP Software berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 15.2 Gewährleistungsmaßnahmen durch SPUeNTRUP Software erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die Erstlieferung entstehen auch im Falle mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für Nacherfüllungsleistungen, und die Gewährleistungsfrist wird zudem durch diese nicht neu in Gang gesetzt.
- 15.3 Der Kunde kann einen Gewährleistungsanspruch nicht mehr geltend machen, wenn er oder ein Dritter ohne Zustimmung von SPUeNTRUP Software die Montage oder Inbetriebnahme und/oder Ausbesserungen oder Änderungen an dem Liefergegenstand vornimmt. Nur in dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SPUeNTRUP Software sofort zu verständigen ist, oder wenn SPUeNTRUP Software mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, kann der Kunde den Mangel selbst beheben.
- 15.4 Im Falle einer Nacherfüllung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag berechtigt, den vereinbarten Vertragspreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

15.5 Stellt der Kunde die mit Software von SPUeNTRUP Software zu verbindende Hardware selbst, hat er für die Fehlerfreiheit und das Vorhandensein der erforderlichen Leistungsmerkmale allein ein zu stehen.

15.6 Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziffer 16 beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sofern SPUeNTRUP Software keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fällt.

§16 Haftung

16.1 Die Haftung von SPUeNTRUP Software ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die SPUeNTRUP Software oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SPUeNTRUP Software nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

16.2 Haftet SPUeNTRUP Software wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden, können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von SPUeNTRUP Software garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden ab zu sichern. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien (Ziffer 18.2) eingetreten wäre.

16.4 Schadenersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) bis Absatz (3) unberührt.

§17 Verjährung

17.1 Alle Ansprüche des Kunden, egal aus welchem Rechtsgrund, verjähren, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen des Ziffer 16, in 12 Monaten nach der Lieferung bzw. Abnahme.



CATS[®]

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

§18 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 18.1 Ist für die Leistungserbringung durch SPUeNTRUP Software die Bereitstellung einer Infrastruktur wie Stromversorgung, ISDN-Telefonanlage, Netzwerkanbindung o.ä. erforderlich, liegt dies im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit erforderlich und nicht anders vereinbart, stellt der Kunde die System-Umgebung, z.B. Hardware, Betriebssystem und sonstige Software, auf welche sich die Leistungen von SPUeNTRUP Software beziehen, zur Verfügung.
- 18.2 Im Falle von Arbeiten von SPUeNTRUP Software an EDV-Systemen des Kunden, ist dieser verpflichtet, vor Arbeitsbeginn eine ausreichende Datensicherung vor zu nehmen. Der Kunde hat im Übrigen ausreichende Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die von SPUeNTRUP Software erstellte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch Ausweichverfahren, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.
- 18.3 Ist der Kunde berechtigt, einerseits von SPUeNTRUP Software Leistung oder Nacherfüllung zu verlangen, und andererseits vom Vertrag zurück zu treten, Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann SPUeNTRUP Software den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist aus zu üben.

§19 Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Sämtliche gegenständlichen Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller SPUeNTRUP Software zum Leistungszeitpunkt gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum von SPUeNTRUP Software. Entstehen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor der vollständigen Tilgung sämtlicher zum Leistungszeitpunkt bestehenden Forderungen weitere Ansprüche zu Gunsten von SPUeNTRUP Software, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn auch diese Ansprüche vollständig getilgt sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen von SPUeNTRUP Software in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, und die Forderungen an sich durch Saldoziehung und Anerkennung untergehen sollte. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherheit für die Forderung auf den Saldo.
- 19.2 Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Gegenstände nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu vermieten, zu bearbeiten oder weiter zu veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu



CATS®

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

übereignen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterveräußert worden sind. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Kunde SPUeNTRUP Software mit Vorrang vor der übrigen Forderung den Teil der Gesamtforderung ab, der dem von SPUeNTRUP Software in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. SPUeNTRUP Software nimmt die Abtretungen hiermit an. Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

19.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an SPUeNTRUP Software abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von SPUeNTRUP Software, die Forderungen selbst ein zu ziehen, bleibt hiervon unberührt. SPUeNTRUP Software verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht ein zu ziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann SPUeNTRUP Software verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. SPUeNTRUP Software ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst an zu zeigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SPUeNTRUP Software zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt, und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SPUeNTRUP Software gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. SPUeNTRUP Software ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen jedoch auch berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Macht SPUeNTRUP Software von einem dieser Rechte Gebrauch, so gehen alle Kosten der Fortnahme des Liefergegenstandes, auch die Kosten der Rücklieferung, zu Lasten des Kunden; der Kunde hat SPUeNTRUP Software unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Wertersatz auch für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes zu leisten.



CATS®

COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES

19.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde SPUeNTRUP Software unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SPUeNTRUP Software die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den SPUeNTRUP Software entstandenen Ausfall.

19.5 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vermietung des Leistungsgegenstandes sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

19.6 SPUeNTRUP Software ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl frei zu geben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt.

§20 Referenzen

20.1 Solange der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht ist die Firma SPUeNTRUP Software berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen. Das schließt sowohl die Nennung des Firmennamens, als auch die Verwendung des Firmenlogos in einer Referenz-Liste mit ein, NICHT jedoch die Nennung weiterer Kontaktdaten wie z. B. Telefon, Mail, Personen .

§21 Erfüllungsort

21.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen der Sitz von SPUeNTRUP Software.

§22 Abwendbares Recht

22.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen SPUeNTRUP Software und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

§23 Gerichtsstand

23.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen SPUeNTRUP Software und Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von SPUeNTRUP Software oder nach Wahl von SPUeNTRUP Software der allgemeine



CATS®

**COMPUTER AIDED
TELEPHONY SERVICES**

oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, und der Rechtsstreit weder einen nicht-vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, noch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten mit Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.